

Bei Containerlascharbeiten sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten, von denen wichtige in diesem Informationsblatt genannt werden.

Des Weiteren wird auf die von Unternehmer, vor Aufnahme der Arbeiten, durchzuführende Gefährdungsbeurteilung sowie auf die Einführung entsprechender Schutzmaßnahmen verwiesen.

Warum sollen Laschkörbe beim Umschlag von Containern eingesetzt werden?

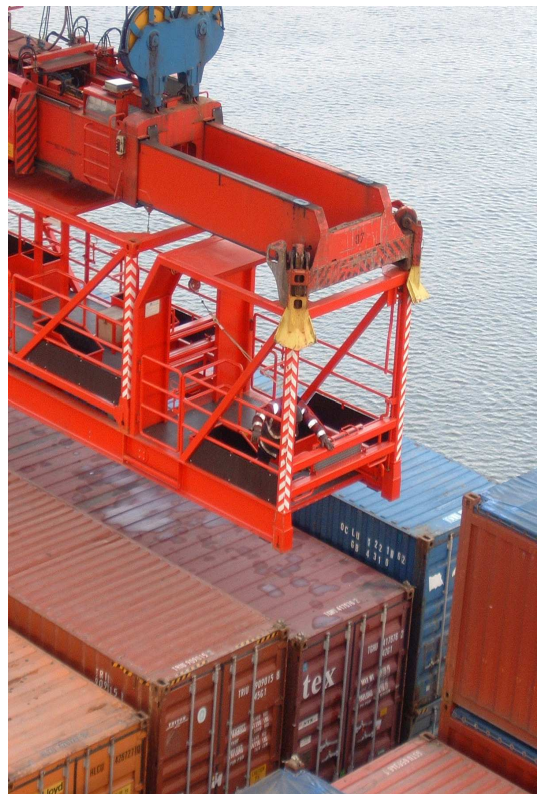
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Aufenthalt auf Containern Sicherungen gegen Absturz getroffen werden, wenn die Fallhöhe mehr als eine Containerhöhe beträgt.

Im Rahmen von Lascharbeiten für Container, die als Decksladung umgeschlagen werden, müssen Twistlocks verriegelt oder geöffnet sowie ausgelegt oder eingesammelt werden. Hierbei sind Twistlocks, die höhere Containerlagen miteinander verbinden nicht vom Hauptdeck zu erreichen. Im Laderaum müssen Verbindungsteile eingesammelt oder ausgelegt werden.

Die Höhe eines Standardcontainers beträgt 2,45 m und die eines High-Cube Containers 2,90 m. Bei Containern, die auf Lukendeckeln abgestellt sind, beträgt die mögliche Absturzhöhe mehr als eine Containerhöhe. Bei Gefahr des Absturzes nach außenbords ist die Absturzhöhe noch größer. Außerdem droht die Gefahr des Absturzes in den Laderaum, in Gräben, usw.

Witterungseinflüsse wie Wind und Eisbildung können die Absturzgefahr noch erhöhen.

Ein Absturz kann zu schweren oder tödlichen Verletzungen führen.



Laschkörbe sind hier das Mittel zum Zweck - ihr Einsatz ermöglicht ein sicheres Arbeiten.

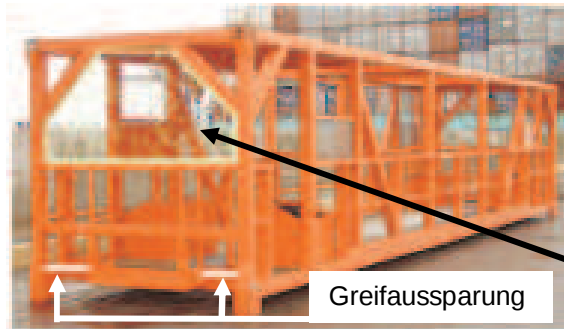
Welche besonderen Merkmale berücksichtigen die Arbeitssicherheit bei der Gestaltung des Laschkorbes?

Folgt man der Einstufung für „Körbe“ durch den Maschinenausschuss, angesiedelt bei der Europäischen Kommission, so handelt es sich bei dem Laschkorb um eine „Containerbrücke nicht zusammengebaute Einrichtung“. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie und sollten keine CE-Kennzeichnung besitzen.

Die in der BGR 159 „Hochziehbare Personenaufnahmeeinrichtungen“ im Kapitel Bau und Ausrüstung aufgeführten Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Farbanstrich

Der Laschkorb ist mit einem auffälligen Farbanstrich zu versehen.



Die Umwehrung

Der Seitenschutz besteht aus Handlauf, Knie- und Fußleiste.

Die 15 cm hohe Fußleiste verhindert ein Herabfallen von Twistlocks.



Der stirnseitige Arbeitsbereich muss frei von Streben sein.

Der Boden

Der Lascher arbeitet im stirnseitigen Bereich des Laschkorbes. In diesem Bereich hat sich ein rutschfester Holzboden bewährt. Holzböden sind gegen Beschädigungen durch fallende oder auf Containern liegende Twistlocks unempfindlich. Zur Greiffaussparung hin schließt der Boden mit einer mindestens bohlenbreiten nachgebenden Gummiauflage ab, die knieschonend wirkt.



nachgebende
Gummiauflage

Holzboden



Der Einstieg

Den stirnseitigen Arbeitsbereich erreicht der Lascher durch zwei gegenüberliegende nach innen öffnende Türen. Wird die Fußleiste an der Tür angebracht, darf der Abstand zwischen der Unterkante der Fußleiste und dem Boden des Laschkorbes nicht mehr als 15 mm betragen.

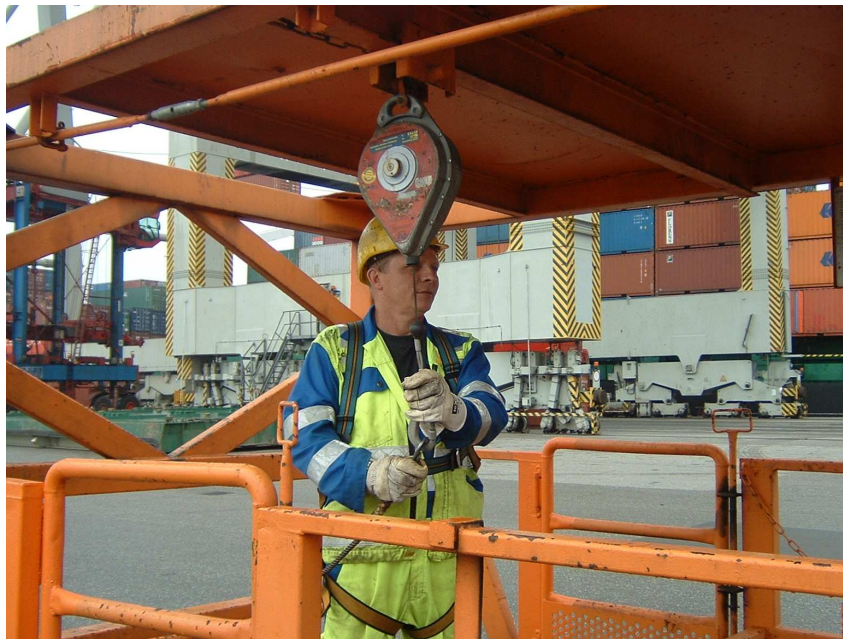
Die Befestigung

Der Laschkorb muss so eingerichtet sein, dass er mit dem Spreader der Containerbrücke formschlüssig und so verbunden werden kann, dass ein unbeabsichtigtes Lösen verhindert wird.

Ein unbeabsichtigtes Lösen des Laschkorbes kann verhindert werden, wenn am Laschkorb zusätzliche Verriegelungseckbeschläge vorhanden sind, die nur vom Lascher aus dem Korb heraus entriegelt werden können. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Spreader einzusetzen, bei denen der Steuerbefehl zur Entriegelung erst bei entlastetem Spreader angenommen werden kann. Durch diese technischen Maßnahmen wird das unbeabsichtigte Entriegeln der Hammerköpfe des Spreaders durch den Brückenfahrer verhindert.

Was ist beim Einsatz von Laschkörben besonders zu beachten?

1. Aufgrund einer Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung).
2. Der Aufsichtsführende überzeugt sich davon, dass am Laschkorb keine auffälligen Mängel vorhanden sind und dass der Laschkorb an dem Spreader formschlüssig und so befestigt ist, dass ein unbeabsichtigtes Lösen verhindert ist.
3. Der Aufsichtsführende hat vor dem Einsatz des Laschkorbes die Zusammenarbeit zwischen Containerbrückenfahrer und Lascher zu koordinieren. Er hat den Einsatz des Korbes vor Ort zu beaufsichtigen und die Einhaltung der Betriebsanweisung zu überwachen.
4. Die Lascher haben sich nach dem Einsteigen vor dem „Flug“ am Kai mit ihrem Auffanggurt am Höhensicherungsgerät zu sichern. Während der Beförderung haben sie sich innerhalb des Korbes an geeigneter Stelle festzuhalten. Erst dann darf der Laschkorb zum Einsatz freigegeben werden.
5. Der Brückenfahrer darf den besetzten Laschkorb nur mit verminderter Fahr- und Hubgeschwindigkeit bewegen. Das sanfte Absetzen des Laschkorbes verhindert Gesundheitsgefahren für Lascher. Der Brückenfahrer darf während des Laschkorbeinsatzes keine anderen Arbeiten ausführen.
6. Beim Laschen ist der Laschkorb zu führen und nicht zu entriegeln. Die Lascher sollen stets im Sichtbereich des Brückenfahrers arbeiten. Die Verständigung zwischen Brückenfahrer und einem Lascher ist jederzeit zu gewährleisten, z. B. mittels Betriebsfunk bzw. Handzeichen.
7. Beträgt die Arbeitshöhe mehr als eine Containerlage müssen sich die Lascher gegen Absturz sichern. Bei Lascharbeiten am Stapelrand der Containeraußenlage wird von außen mit dem Laschkorb gegen den Stapel angelegt. Während der Durchführung der Lascharbeiten wird der Laschkorb in Arbeitshöhe gehalten.
8. Die beim Laschkorbeinsatz Beteiligten sind über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die Unterweisung hat vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Dabei sind den Beschäftigten die für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der Arbeitsschutzvorschriften in verständlicher Weise zu vermitteln.
9. Die Gefährdungsbeurteilung ist so zu dokumentieren, dass die Gefährdungen, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.



Was muss bei der Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz beachtet werden?

Vor Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen unbedingt beachten:

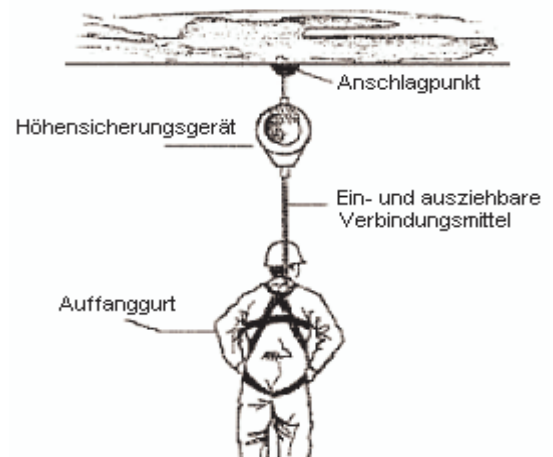
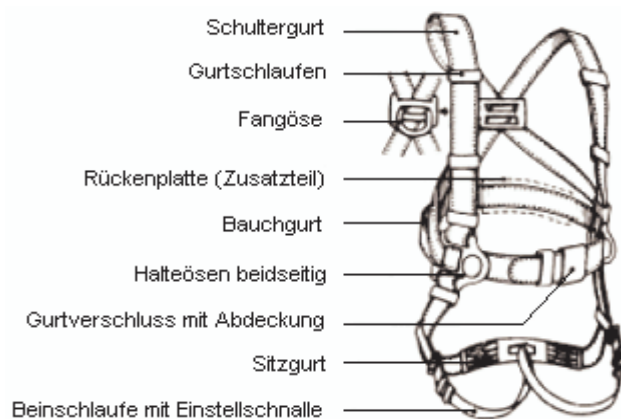
- Die Benutzerinformationen müssen im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen vermittelt worden sein.
- Vor jedem Gebrauch ist der Auffanggurt visuell auf Beschädigungen zu überprüfen. Jedes Teil einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz ist nach einem Fallereignis auszusondern.
- Auffanggurt korrekt anlegen und körpergerecht anpassen. Benutzerinformation beachten.
- Benutzungsdauer darf nicht überschritten werden. Siehe Herstellerangaben.
- Die festgelegte Prüffrist beachten, Prüfung in der Regel einmal jährlich. Auf die Prüfplakette schauen.



Höhensicherungsgeräte in vertikaler Anordnung:

Höhensicherungsgeräte sind nur dann für Lascharbeiten geeignet, wenn der Hersteller dies schriftlich bestätigt. Das ausziehbare Stahldrahtseil oder Gurtband muss auch dann tragen, wenn es während eines Absturzes z. B. über die Containerkante umgelenkt wird. Die Auszugslänge muss beschränkt sein. Eine Länge von 5 m hat sich bewährt.

Das Höhengsicherungsgerät befindet sich nahezu senkrecht über dem Lascher, wenn der Schienenwagen im Bereich des Schutzdaches als Anschlagpunkt für dieses vorgesehen ist.



Lagerung und Wartung:

- ✓ Der Auffanggurt sollte mit Wasser und milder Seife gereinigt werden. Benutzen Sie niemals säure- oder lösemittelhaltige Reinigungsmittel.
- ✓ Lassen Sie ihn in einer gut gelüfteten Umgebung trocknen – fern von Hitzequellen. Lagern Sie den Auffanggurt ohne hohe Luftfeuchtigkeit und setzen Sie ihn keiner UV-Strahlung aus.
- ✓ Vermeiden Sie jegliche Korrosionsgefahr und extreme Kälte oder Hitze.

Weitere Informationen sind der BG-Regel 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ zu entnehmen.

An welchen Containerbrücken dürfen Laschkörbe verwendet werden?

Der Laschkorb als Personenaufnahmemittel darf bei Containerbrücken nur eingesetzt werden, wenn

1. der Hersteller der Containerbrücke dies als bestimmungsgemäße Verwendung vorgesehen hat und die Vorgaben der bestimmungsgemäßen Verwendung mit den örtlichen Betriebsbedingungen vereinbart sind
oder
2. die Eignung der Containerbrücke für den Einsatz unter den örtlichen Betriebsbedingungen durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist.

Die Containerbrücke muss so bemessen sein, dass mindestens das 1,5fache des zulässigen Gesamtgewichtes des Personenaufnahmemittels als Belastung aufgebracht werden kann. Das Gesamtgewicht setzt sich aus der Nutzlast, d. h. der höchsten zulässigen Anzahl der mitfahrenden Personen, der höchstzulässigen Zuladung und dem Eigengewicht des Laschkorbes zusammen. Bei Ausfall der Energie oder Steuerung muss der Laschkorb gefahrlos in die Ausgangsposition oder in eine andere Position gebracht werden können, die ein gefahrloses Verlassen des Laschkorbes ermöglicht.



Impressum

Erstellt in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
Bezirksverwaltung Hamburg, Abteilung Prävention,
Herausgeber:
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Amt für Arbeitsschutz,
Billstraße 80, 20539 Hamburg

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen
Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de